



DIPLOMA

PRIVATE STAATLICH ANERKANNTE HOCHSCHULE
University of Applied Sciences

Hoeren

Internetbezogene Rechtsprobleme

Studienheft Nr. 097

3. Auflage 03/2016

Hinweise zur Arbeit mit diesem Studienheft

Der Inhalt dieses Studienheftes unterscheidet sich von einem Lehrbuch dadurch, dass er für das Selbststudium besonders aufgearbeitet ist.

Die Bearbeitung eines Studienheftes beginnt in der Regel mit einer Information über den Inhalt des Lehrstoffes. Diese Auskunft gibt Ihnen das Inhaltsverzeichnis.

Bei dem Vertrautmachen mit neuen Inhalten finden Sie immer Begriffe, die Ihnen bisher unbekannt sind. Die wichtigsten Fachbegriffe dieses Studienheftes werden Ihnen übersichtsmäßig in einem dem Inhaltsverzeichnis nachgestellten Glossar erläutert.

Dem Inhalt dieses Studienheftes bzw. größerer Lernabschnitte sind Lernziele vorangestellt. Sie dienen als Orientierungshilfe und ermöglichen Ihnen nach Durcharbeitung des Materials, Ihren eigenen Lernerfolg zu überprüfen.

Setzen Sie sich aktiv mit dem Text auseinander, indem Sie sich wichtiges und weniger wichtiges mit farbigen Stiften kennzeichnen. Betrachten Sie dieses Studienheft nicht als „schönes Buch“, das nicht verändert werden darf. Es ist ein Arbeitsheft, mit dem und in dem Sie arbeiten sollen.

Zur schnelleren Orientierung haben wir Merksätze bzw. besonders wichtige Aussagen durch Fettdruck und / oder Einzug hervorgehoben.

Lassen Sie sich nicht beunruhigen, wenn Sie Sachverhalte finden, die zunächst für Sie noch unverständlich sind. Diese Probleme sind bei einer ersten Begegnung mit einem neuen Stoff ganz normal.

Nach jedem größeren Lernabschnitt haben wir Übungsaufgaben, die mit „SK = Selbstkontrolle“ gekennzeichnet sind, eingearbeitet. Sie sollen der Vertiefung und Festigung der Lerninhalte und vor allem der Selbstkontrolle dienen.

Versuchen Sie, die ersten Aufgaben zu lösen bzw. die Fragen zu beantworten. Dabei werden Sie teilweise feststellen, dass das dazu erforderliche Wissen nach der ersten Durcharbeit des Lehrstoffes noch nicht vorhanden ist. Gehen Sie nun nochmals diesen Inhalten nach, d. h. durchsuchen Sie das Studienheft gezielt nach den erforderlichen Informationen.

Bereits während der Bearbeitung einer Frage sollten Sie die eigene Antwort schriftlich festhalten. Erst nach der vollständigen Beantwortung vergleichen Sie Ihre Lösung mit dem am Ende des Studienheftes angegebenen Lösungsangebot.

Stellen Sie dabei fest, dass Ihre eigene Antwort unvollständig oder sogar falsch ist, müssen Sie sich nochmals um die Aufgabe bemühen. Versuchen Sie, jedes Thema dieses Studienheftes zu verstehen. Es bringt nichts, Wissenslücken durch Umblättern zu beseitigen. In vielen Studienfächern baut der spätere Stoff auf vorhergehendem auf. Kleine Lücken in den Grundlagen verursachen deshalb große Lücken in den Anwendungen. Jedes Studienheft enthält Literaturhinweise. Sie sollten diese Hinweise als ergänzende und vertiefende Literatur bei Bedarf zur Auseinandersetzung mit der jeweiligen Thematik betrachten. Finden Sie auch nach intensiver Durcharbeit keinen Weg zu befriedigenden Antworten auf Ihre Fragen, geben Sie nicht auf. In diesen Fällen wenden Sie sich schriftlich oder fernmündlich an uns. Wir stehen Ihnen mit Ratschlägen und fachlicher Anleitung stets zur Seite.

Internetbezogene Rechtsprobleme

5. Vertragsschluss im Internet und E-Commerce-Recht	37
5.1 Allgemeine Regeln	37
5.2 Online-Auktionen	37
5.3 Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	38
5.4 Das Fernabsatzrecht	39
5.4.1 Anwendungsbereich	39
5.4.2 Widerrufsrecht	39
6. Datenschutzrecht	42
6.1 Allgemeines Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	42
6.2 Grundstruktur des BDSG	43
6.2.1 Abgrenzung von BDSG und TMG	43
6.2.2 Personenbezogene Daten	43
6.2.3 Erhebung und Verarbeitung von Daten	44
6.2.4 Gesetzliche Ermächtigung	44
6.3 Sonderbestimmungen im Onlinebereich	45
6.3.1 Das TKG	45
6.3.2 Das TMG	45
6.3.3 Sonderprobleme im Onlinebereich	45
7. Haftung im Internet	49
7.1 Der Content Provider	49
7.2 Der Access-Provider	50
7.3 Der Host-Provider	50
7.4 Haftung für Links	51
7.5 Haftung sonstiger Onlineakteure	51
Lösungen	55
Literaturverzeichnis	58

Internetbezogene Rechtsprobleme

Glossar

Access-Provider	Unternehmen, die den Zugang zu fremden Inhalten im Internet vermitteln
AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoV	Verordnung über die Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BRAO	Abkürzung für Bundesrechtsanwaltsordnung
Content-Provider	Unternehmen, die eigene Inhalte im Internet bereitstellen
DENIC eG	Deutsches Network Information Center. Zentrale Registrierungsstelle für .de-Domains
Digital Rights Management	Verschiedene Verfahren mit denen die Nutzung digitaler Medien kontrolliert wird
Domain	Bezeichnung für die Internetadresse
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
GewO	Gewerbeordnung
GmbHG	GmbH Gesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hyperlinks	Elektronische Verweise im Internet
HWG	Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, Heilmittelwerbegesetz
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers. Verwaltet Top-Level-Domains
IP-Adresse	Adresse in Computernetzen, die Geräten zugeordnet wird und diese erkennbar und erreichbar macht
Keyword	Schlüsselwort, auf das u.a. Suchmaschinen nach Eingabe mit bestimmten Werbeanzeigen reagieren
LBMG	Lebensmittel- und Bedarfsmittelgesetz
Leistungsschutzrecht	Schutzrechte im Urheberrecht, die sich an andere als die Urheber richten
Malware	Schädliche Computerprogramme wie Viren und Trojaner
MarkenG	Markengesetz

2. Domainrecht

Lernziele:

Nach dem Studium dieses Kapitel erhalten Sie einen Überblick über,

- ▶ wichtige Organisationen für die Domainvergabe
- ▶ das Verfahren der Domainvergabe.
- ▶ verschiedene Schutzmechanismen bezüglich der Domain-Namen

Um im Internet erreichbar zu sein, wird eine eindeutige Adresse (IP-Adresse) benötigt, da ansonsten weder elektronische Post zugesandt noch ein Informationsangebot abgerufen werden kann. Da sich die Zahlen einer IP-Adresse schlecht merken lassen, wird ihnen bei Webseiten ein Name, der sog. Domain-Name zugeordnet. Allerdings können Internetadressen nur einmal vergeben werden, insofern sind sie ein knappes Gut mit entsprechender Nachfrage nach bestimmten Kennzeichnungen. So verwundert es wenig, dass sich Adressenhändler begehrte Domains reservieren, um sie später teuer weiterverkaufen zu können. Insbesondere markenrechtliche Auseinandersetzungen folgen. Dieses Kapitel geht auf die Streitfälle bezüglich des Domainerwerbs ein. und gibt eine Übersicht über zuständige Stellen.

2.1 Domainvergabe

Hier sind insbesondere faktische Besonderheiten der Adressvergabe im Internet zu beachten. Nur eine offiziell angemeldete Adresse kann ordnungsgemäß geroutet werden, d.h. am Internet teilnehmen. Von besonderem Interesse sind hier folgende Domains und Vergabestellen:

2.1.1 ICANN

Die für Kommunikation erforderlichen IP-Adressen werden nicht vom Staat vergeben, sondern von der ICANN.² Bei der ICANN handelt es sich um eine Organisation die im Herbst 1998 als private non-profit-public-benefit organization mit Sitz in Kalifornien gegründet wurde. Zu ihren Kompetenzen im Domainbereich gehören u.a. die

- ▶ Kontrolle und Verwaltung des Root-Server-Systems mit Ausnahme des obersten A-Root-Servers,
- ▶ die Vergabe und Verwaltung von IP-Adressen,
- ▶ sowie die Vergabe und Verwaltung von Top-Level-Domains, sowohl hinsichtlich der länderbasierten Kennungen (sog. ccTLDs, wie z.B. .de, .nl, .uk) als auch der generischen Top-Level-Domains (sog. gTLDs wie z.B. .com, .biz, .info).

2.1.2 Die .eu-Domain

2000 beschloss die ICANN die Einführung einer neuen ccTLD: „.eu“, die im Dezember 2005 startete. Bei Streitigkeiten über eine EU-Domain gibt es sechs verschiedene Wege tätig zu werden, von der Anrufung einer Streitschlichtungsinstanz, hier: Anrufung des tschechischen Schiedsgerichtshofs, der für alle Aufgaben der Streitschlichtung bzgl. EU-Domains zuständig ist, über verschiedene Formen des Gerichtswegs bis hin zu Widerspruchsmöglichkeiten bei formalen Verstößen gegen Registrierungsbedingungen.

² Siehe dazu *Kleinwächter*, MMR 1999, 452 ff.

2.2.2 Allgemeiner Namensschutz nach § 12 BGB

§ 12 BGB ist die Quelle des namens-rechtlichen Kennzeichenschutzes außerhalb des geschäftlichen Verkehrs und ist lex generalis zum MarkenG und § 37 HGB. Geschützt sind

- ▶ die Namen natürlicher und juristischer Personen,
- ▶ Berufs- und Künstlernamen,
- ▶ Namen öffentlicher Körperschaften und ebenso
- ▶ Vereinsnamen, soweit ihnen hinreichende Unterscheidungskraft zukommt.

Nicht geschützt sind Gattungsbegriffe. Deshalb kommt ein namens-rechtlicher Anspruch eines Namensträgers regelmäßig nicht in Betracht, sofern dieser gleichzeitig einen Gattungsbegriff darstellt.

Neben der Namensleugnung, die im Bereich der Domains nicht zum Tragen kommt, schützt § 12 BGB vor der Namensanmaßung, insbesondere im Hinblick auf die sog. Zuordnungsverwirrung.

- ▶ Eine solche liegt vor, wenn der unrichtige Eindruck hervorgerufen wird, der Namensträger habe dem Gebrauch seines Namens zugestimmt.

In der Registrierung einer Domain mit fremden Namensbestandteilen liegt in der Regel eine Namensanmaßung.¹⁶ Es ist allerdings auch möglich das Namensrecht vom Namensträger herzuleiten und die Domain als Nichtnamensträger rechtmäßig zu betreiben, solange für Gleichnamige das Prozedere überprüfbar bleibt.¹⁷ Ebenso ist möglich, dass Dritten durch den Namensträger die Registrierung der Domain gestattet wird, sodass diese prioritätsbegründend die Domain anmelden können.

2.2.3 Ergänzender Schutz nach §§ 823, 826 BGB und § 3 UWG

Die Anwendung von § 826 BGB schließt eine Schutzlücke im Bereich der nicht-geschäftsmäßigen Nutzung von Domains. § 14 MarkenG würde hier nicht greifen, ebenso wenig wäre in bestimmten Fällen § 12 BGB hilfreich, der nur den Namen des Unternehmens schützt, nicht aber eine Produktbezeichnung.

Wer ohne nachvollziehbares eigenes Interesse eine Domain mit fremden Namensbestandteilen registrieren lässt, die mit dem eigenen Namen und der eigenen Tätigkeit nichts zu tun hat, kann hiernach wegen unlauterer Behinderung in Anspruch genommen werden.

Unter dem Gesichtspunkt des Domaingrabbing wird weiterhin ein Unterlassungsanspruch nach §§ 826, 1004 BGB angenommen.

- ▶ Domaingrabbing liegt vor, wenn eine Domain, die sowohl aufgrund der konkreten Gestaltung als auch aufgrund einer bereits zuvor erfolgten jahrelangen Benutzung einer bestimmten Person eindeutig zugeordnet werden kann, ohne Zustimmung für Inhalte genutzt wird, die geeignet sind, den Ruf der Person negativ zu beeinflussen.

Neben § 826 BGB wird manchmal auch ein Schutz über § 823 Abs. 1 BGB thematisiert,

So z.B. im Bereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs. So entschied das OLG Hamm, eine solche Anwendung sei jedoch ausgeschlossen, wenn aufgrund des Produktes weder eine Verwechslungs- noch eine Verwässerungsgefahr besteht.¹⁸

„Wenn eine Gruppierung von Atomkraftgegnern unter der Internetdomain "www.castor.de" eine Homepage betreibt, deren Inhalt im Wesentlichen in Beiträgen besteht, die sich gegen die friedliche

¹⁶ LG Düsseldorf, MMR 1999, 369.

¹⁷ BGH, GRUR 2007, 811.

¹⁸ OLG Hamm, MMR 2003, 478.

Internetbezogene Rechtsprobleme

Weiterhin ist die Bearbeitung nach § 23 UrhG von der freien Benutzung nach § 24 UrhG abzugrenzen.

Ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung eines anderen Werks geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.

Beispiel: Fremde Filme (Laufbilder im BGH-Jargon) können grundsätzlich nach § 24 Abs. 1 UrhG zulässige freie Benutzung sein. Allerdings muss ein selbstständiges Werk geschaffen werden.

Was ist denn ein selbstständiges Werk? Das entscheidet im Prozessfall der Richter.

Zur Konkretisierung werden dabei zwei Verblässungsformeln des BGH hinzugezogen.³²

- ▶ Eine freie Benutzung liegt zum einen dann vor, wenn angesichts des neuen Werkes die entlehnten eigenpersönlichen Züge des alten Werkes dahinter zurücktreten.
- ▶ Zum anderen reicht es nach Maßgabe der zweiten Verblässungsformel aus, wenn eine inhaltliche und kritische Auseinandersetzung mit dem früheren Werk stattgefunden hat.

Das Beispiel zeigt, letztlich sind Sie vollkommen der Bauchjurisprudenz des jeweiligen Richters ausgeliefert. Seien Sie also vorsichtig beim Benutzen fremder Filme.

Achtung: § 24 Abs. 2 UrhG untersagt die Übernahme einer Melodie!!!

Umstritten war im Bereich der Bearbeitung lange Zeit auch die Verwendung von Thumbnails. Thumbnails sind Miniaturen eingestellter Bilder, die u.a. zur Vorschau in Galerien verwendet werden. Der BGH verneinte zwar, dass eine Bearbeitung oder freie Benutzung vorliegt, vertrat jedoch auch die Ansicht, dass derjenige, der Abbildungen von Werken ohne entsprechende Sicherung gegen das Auffinden in Suchmaschinen in das Internet einstellt, ein Einverständnis in die Wiedergabe der Werke in Vorschaubildern innerhalb der Suchmaschine erkläre.³⁴

Merke:	Zu den Verwertungsrechten des UrhG gehören: Vervielfältigungsrecht aus § 16 UrhG Verbreitungsrecht aus § 17 UrhG Recht Bearbeitungen des Werkes zu verwerten aus § 23 UrhG Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben §15 Abs. 2 UrhG
---------------	--

3.2.4 Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

Das Veröffentlichen eines geschützten Werkes im Internet stellt einen Eingriff in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG dar.

Bei Intranets wird es regelmäßig auf den Einzelfall ankommen, wobei auf das Kriterium der öffentlichen Verbindung abzustellen sein wird, wenn es darum geht zu beurteilen ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Bereich handelt.

³² BGH, GRUR 1994, 191.

³⁴ BGH, GRUR 2010, 628.

Internetbezogene Rechtsprobleme

geistigen Schöpfung. Das Material muss nach eigenständigen Kriterien oder individuellen Ordnungspunkten zusammengestellt werden. Eine rein schematische oder routinemäßige Anordnung reicht nicht aus.⁴⁸

Nach §§ 87a-87e UrhG werden explizit die Hersteller der Datenbanken geschützt.

Hersteller ist hierbei allerdings nicht derjenige der z.B. die Auswahl vorgenommen hat, sondern

- ▶ derjenige der die entsprechende Investition getätigt hat.

Entsprechend kommt es hier auf eine persönlich-geistige Schöpfung nicht an, geschützt ist jede Sammlung von Werken, Daten oder anderen Elementen, sofern deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine wesentliche Investition erfordert.

Aufwendungen für den Erwerb einer bereits fertigen Datenbank fallen nicht hierunter. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist entscheidend, dass die Investition, die nicht unerheblich sein darf, für die Datenaufbereitung, nicht jedoch für die Datenerzeugung, getätigt worden sein muss.⁴⁹

3.6 Digital Rights Management

Der Bereich des Digital Rights Managements umfasst Verfahren, mit denen Nutzung und Verbreitung von digitalen Medien kontrolliert werden.

Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines urheberrechtlich geschützten Gegenstands dürfen gem. § 95a Abs. 1 UrhG ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden.

§ 95a Abs. 3 UrhG verbietet u.a. die Herstellung, Einfuhr, Verbreitung, Vermietung und den Verkauf von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die dazu gedacht sind, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu gefährden. Erfasst werden zudem die Werbung dafür oder auch Verkaufsangebote bei eBay⁵⁰.

Nicht einschlägig ist § 95a UrhG, wenn zwar für die digitalisierte Form des Werkes ein Schutzmechanismus besteht, ein Nutzer aber eine Kopie von einem analogen Pendant zieht, da der digitale Kopierschutz nicht für die Redigitalisierung analoger Kopien greift.⁵¹

3.7 Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen

Die §§ 106 – 111 UrhG legen fest, welches Verhalten strafrechtlich sanktioniert ist.

Daneben bestehen eine ganze Reihe zivilrechtlicher Ansprüche. Die zentrale Norm hierbei ist

- ▶ **§ 97 Abs. 1 UrhG.**

Danach steht dem Verletzten ein verschuldensabhängiger Anspruch auf Beseitigung, bei Wiederholungsgefahr ein Anspruch auf Unterlassung, sowie bei Vorsatz und Fahrlässigkeit auch Schadensersatz zu. Die Voraussetzungen der Grundprüfung nach § 97 UrhG sind:

Eine widerrechtliche - und bei Schadensersatzansprüchen schuldhaft - Verletzung eines Urheber- oder Leistungsschutzrechts. Geschützt sind dabei nur absolute Rechte, also solche, die gegenüber jedem

⁴⁸ *BGH*, GRUR 1954, 129.

⁴⁹ *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2008, 20245.

⁵⁰ *LG Köln*, MMR 2006, 412.

⁵¹ *LG Frankfurt a. M.*, ZUM 2006, 881.

4. Online-Marketing

Im Folgenden soll behandelt werden, welche rechtlichen Grenzen zu beachten sind, bei Nutzung des Internets zu Werbezwecken genutzt wird. Anzumerken ist, dass bei der Anwendung des UWG immer auf einen durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abgestellt wird, der mit angemessener Aufmerksamkeit an die Sache herantritt.

Beachte: Im Online-Marketing sind insbesondere Regelungen des UWG, MarkenG und TMG zu beachten.

4.1 Allgemeines Wettbewerbsrecht

Im Folgenden werden spezielle Problemgebiete des allgemeinen Wettbewerbsrechts behandelt. Der Schwerpunkt liegt hier auf den §§ 3, 5 UWG. Im Zusammenhang mit Werbung im Internet sind hier vier Themenbereiche von Interesse:

- ▶ die kommerzielle Versendung von E-Mails,
- ▶ das Trennungsgebot,
- ▶ die Verwendung von Hyper-Links sowie
- ▶ Verwendung von Meta-Tags.

4.1.1 Kommerzielle Versendung von E-Mails

Hier besteht seit der Novellierung des UWG in § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG eine ausdrückliche Regelung, dass unverlangte Werbesendungen an Marktteilnehmer wettbewerbswidrig sind. Jede Werbesendung, der der Verbraucher nicht ausdrücklich zugestimmt hat, wird als unzumutbare Belästigung angesehen.⁵³

Zulässig ist hingegen ein sog. „modifiziertes Opt-Out“ gem. § 7 Abs. 3 UWG. Hat der Versender dem Empfänger zuvor Waren verkauft oder Dienstleistungen erbracht, darf er dem Empfänger Werbung für ähnliche Waren oder Dienstleistungen senden, wenn er die

- ▶ elektronische Adresse in Zusammenhang mit dem vorherigen Geschäft erhalten hat,
- ▶ der Empfänger nicht widersprochen hat und er auch
- ▶ darauf hingewiesen wurde, dass er jederzeit widersprechen könne, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG erlaubt E-Mail-Werbung nur bei einem ausdrücklichen oder konkludenten Einverständnis, nicht aber bei mutmaßlichem.⁵⁴

Möglich sind sog. Opt-In-Klauseln, die eine Einwilligung in künftige Werbesendung vorsehen, allerdings sind diese unzulässig, wenn sie so allgemein gehalten sind, dass sie ohne einen konkreten Bezug Werbung für alle möglichen Waren und Dienstleistungen durch einen unüberschaubaren Kreis von Anbietern ermöglichen.⁵⁵

⁵³ BGH, GRUR 2008, 1010.

⁵⁴ BGH, MMR 2010, 183.

⁵⁵ OLG Köln, MMR 2009, 470.

4.1.4 GoogleAds

Google macht es möglich, kostenpflichtig frei wählbare Keywords, sog. Adwords, anzumelden, nach deren Eingabe durch den Nutzer Werbung am Rande der Trefferliste platziert wird.

Die Frage, inwieweit die Verwendung fremder Marken als Keywords für GoogleAds Rechte der Inhaber verletzt, ist nun weitgehend durch BGH und EuGH geklärt. Ein GoogleAd stellt keine Verletzung von Unternehmenskennzeichen nach dem MarkenG dar, da es an einer Verwechslungsgefahr fehlt. Der Nutzer nimmt nicht an, dass die im Anzeigenblock neben der Trefferliste aufgeführten Anzeigen vom Inhaber des Unternehmenskennzeichens stammen.⁷⁰

Ähnlich argumentierte der EuGH in einer vom BGH vorgelegten Rechtsfrage.⁷¹ Der Markeninhaber dürfe eine Benutzung nur dann verbieten, wenn die herkunftsweisende Funktion oder die Werbefunktion beeinträchtigt würden.

4.1.5 eBay-Bewertungssystem

Umstritten ist nach wie vor, ob und wann eine Handhabe gegen negative Kundenbewertungen besteht, die potenziell dazu geeignet sind Dritte von Geschäften mit dem betroffenen Verkäufer abzuhalten.

Problematisch sind zuerst einmal falsche Tatsachenbehauptungen.

- ▶ Erfolgt das Angeben der unwahren Behauptung widerrechtlich und ist sie geeignet negativen Einfluss auf weitere Geschäfte bei eBay auszuüben, so kann grundsätzlich ein Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB bejaht werden.

Durch die einmalige Möglichkeit der Bewertungsabgabe wird jedoch nicht automatisch die widerlegliche Vermutung der Wiederholungsgefahr begründet. Folglich ist hierbei der Unterlassungsanspruch noch nicht gegeben. Abgesehen davon, ist es möglich einen Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB geltend zu machen.

Denkbar ist auch eine auf einen Einzelfall bezogene Anwendbarkeit von § 824 BGB.⁷² In Zusammenhang hiermit verlangt das LG Düsseldorf das

- ▶ Vorliegen offensichtlich unwahrer Tatsachen als spezielle Anforderung, aus Gründen der Interessensabwägung zwischen den Parteien.

So sei es erstens Sinn und Zweck des Bewertungssystems ein aussagekräftiges Bild des Verkäufers zu zeichnen. Zweitens habe dieser sich durch Verwendung der Plattform den Vorteil zunutze gemacht, eine Vielzahl von Kunden erreichen zu können, so müsse er auch gleichzeitig mit den negativen Konsequenzen leben. Drittens gebe es die Möglichkeit der Gegendarstellung, sodass der Verkäufer sich mittels eines ebenso sichtbaren Kommentars direkt zu der Bewertung äußern könne.

Viertens werde damit dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Unternehmen sich auf dem Markt unter Pseudonymen präsentierten, sodass von einer Interessenverletzung des dahinterstehenden Geschäftsherrn ohnehin nur dann die Rede sein könne, wenn eine offensichtlich unwahre Tatsachenbehauptung vorliege. Und fünftens sei dieses Bewertungssystem insgesamt die einzige Informationsquelle überhaupt für den Markt. Es stellt sich dann auch die Frage, wer eigentlich die Beweislast trägt. Die Ansichten der Gerichte gehen hier teilweise stark auseinander. Vorzugswürdig ist hier die Ansicht des AG Peine.⁷³

⁷⁰ BGH, MMR 2009, 329.

⁷¹ EuGH, GRUR 2010, 641.

⁷² Dörre/Kochmann, ZUM 2007, 30; LG Düsseldorf, MMR 2004, 496.

⁷³ AG Peine, NJW-RR 2004, 275.

11. Nachdem A mit seiner Schallplattensammlung auf seiner Homepage nicht viel Glück hatte, beschließt er, sich der Onlineplattform E zu bedienen. Hier kann er bei einer Art „Auktion“ seine Angebote einstellen und auf „Gebote“ anderer Nutzer warten. Als besonderen Service bietet E an, dass die Verkäufer bewertet werden können. Nach einigen abgeschlossenen Geschäften hat A Bewertungen bekommen, die ihm nicht gefallen. Wie sind diese Bewertungen einzuordnen? Kann A gegen sie vorgehen?
12. „Der Verkäufer A verkauft nur minderwertigen Mist! Und betrogen hat er mich auch!“ Diese Bewertung stammt von einem Kunden, der nicht bekam was er sich wünschte. Allerdings ist dies darauf zurückzuführen, dass er nachweislich die Beschreibung der Ware einfach überlesen hat. Nicht nur hatte er den Namen der Musiker falsch in Erinnerung, er hatte auch den deutlichen Hinweis, die Platte habe einen Kratzer, einfach nicht gelesen. Trotzdem beharrt er in dieser und zwei weiteren Wertungen darauf, das sei alles „hinterhältiger Betrug“ gewesen.
13. „Die Auswahl der Musiker lässt zu wünschen übrig.“ Diese Bewertung folgte auf den Kauf einer Sammlung verschiedener Platten, die nur als ganzes Paket zum Verkauf angeboten wurden.
Wer trägt die Beweislast für die Richtigkeit von Äußerungen bei solchen Bewertungssystemen?
14. Darf A seinen Kunden, die ihm die E-Mail-Adresse zum Zwecke der Vertragsabwicklung übermittelt haben, auf Verdacht Werbung für den Rest seiner Sammlung schicken?
15. Um seinen Verkauf weiter anzutreiben, macht A sich die Mühe auf die Homepage von H zu verweisen. H beschäftigt sich mit vielen Bands, deren alte Schallplatten auch A anbietet. Auf den Seiten, auf die A verlinkt, behandelt er intensiv die Geschichte und die Werke der einzelnen Musiker. H verkauft selbst Schallplatten und verdient sich ein kleines Zubrot damit, dass auf der Startseite seiner Homepage eine ganze Menge Werbung ist. Um nicht von seinen liebevoll geschriebenen Texten abzulenken, verzichtet er auf den anderen Seiten darauf. Darüber, dass ihm Einnahmen dadurch verloren gehen, dass die Leute nun nicht mehr über die Startseite auf seine Homepage kommen, sondern einfach den Hyperlinks von A folgen, ist er erbost. Er führt an, dass ihm dadurch eine Menge Geld entgehe. Kann er gegen A vorgehen?

5. Vertragsschluss im Internet und E-Commerce-Recht

5.1 Allgemeine Regeln

Im Prinzip können Verträge im Internet auf die gleiche Art abgeschlossen werden, wie im normalen Geschäftsleben. Nichtsdestotrotz gibt es einige Besonderheiten, die zu beachten sind.

So stellt eine Homepage regelmäßig lediglich eine *Invitatio ad offerendum* dar.⁸⁴ Das eigentliche Angebot geht vom Besteller aus, der Betreiber entscheidet dann darüber, ob er es annimmt. Auch automatisch generierte Erklärungen sind Willenserklärungen i.S.d. BGB, da allein aufgrund ihrer Einrichtung eine willentliche Vorbereitung vorliegt, die dem Anwender entsprechend zugerechnet werden kann.⁸⁵

Im Detail kommt es allerdings auch auf die Erklärung selbst an. So ist eine reine Bestätigungsmail mit der Aussage, die Bestellung werde bearbeitet, keine Willenserklärung, die als Annahme gewertet werden kann, während eine E-Mail mit dem Hinweis, der Auftrag werde ausgeführt, sehr wohl als Willenserklärung bewertet wird.⁸⁶

Ebenso verbindlich als Angebot sind Rubriken wie „Sofort kaufen“ oder Hinweise auf den direkten Download.

Der Mensch ist aber manchmal ein Schussel. Seit Neustem gibt es nun den § 312g BGB, der vorschreibt, dass ein Diensteanbieter angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung stellen muss, mit deren Hilfe der Kunde vor Abgabe seiner Bestellung Eingabefehler erkennen und berichtigen kann.

Der § 312g Abs. 1 Nr. 3 BGB schreibt dem Diensteanbieter weiterhin vor, dass er den Eingang der Bestellung des Kunden unverzüglich zu bestätigen hat. Dies soll aber - für sich genommen - rechtsdogmatisch nicht als die Annahme einer Willenserklärung verstanden werden, sondern eben nur als die Bestätigung, dass die Bestellung eingegangen ist. Sollten allerdings im Rahmen dieser Bestätigung weitere Formulierungen, wie etwa "wir bedanken uns für den Auftrag oder " wir werden die Bestellung schnellstmöglich ausführen", dann ist dies sehr wohl als eine Annahmeerklärung des kundenseitigen Vertragsangebotes zu sehen.

Versteckte Kostenhinweise, z.B. bei Abofallen, sind als Vergütungsklauseln nach § 305c BGB überraschend und damit nichtig.⁸⁷ Ferner sind sie nicht nur regelmäßig gem. § 138 BGB sittenwidrig, sondern können auch wegen arglistiger Täuschung angefochten werden. Daneben liegt auch ein Verstoß gegen die Gebote der Preisklarheit aus den §§ 1 Abs. 1, 4 PangV und § 5 UWG vor.⁸⁸

5.2 Online-Auktionen

Bei einer Online-Auktion kommt ein Vertrag mit Abgabe des Höchstgebotes zustande, wenn der Versteigerer bei Freischaltung der Auktionsseite die entsprechende Erklärung abgibt.⁸⁹ Nach der Einstellung eines Angebotes ist dieses rechtsverbindlich und unwiderruflich.⁹⁰

Eine Ausnahme hiervon soll nur dann möglich sein, wenn ein krasses Missverhältnis zwischen Marktwert und Kaufpreis vorliegt.⁹¹

⁸⁴ OLG Stuttgart, CR 2007, 269; OLG Nürnberg, MMR 2010, 31.

⁸⁵ Cornelius, MMR 2002, 353 ff.

⁸⁶ LG Hamburg, MMR 2005, 121; LG Köln, MMR 2003, 481.

⁸⁷ AG München, 161 C 23695/06.

⁸⁸ OLG Frankfurt, MMR 2009, 341.

⁸⁹ BGH, NJW 2002, 363.

⁹⁰ OLG Oldenburg, MMR 2005, 766.

⁹¹ OLG Nürnberg, MMR 2010, 31.

Internetbezogene Rechtsprobleme

Möglich, und im Internethandel von praktischer Bedeutung, ist, dass gem. § 312d Abs. 1 S. 2 BGB statt des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht vereinbart werden kann.

- ▶ Beim Widerrufsrecht hätte der Verbraucher den Vertrag widerrufen und die Ware zunächst eine gewisse Zeit behalten und nutzen!!!! können. Beim Rückgaberecht ist die Ware hingegen sofort zurückzugeben.

Grundsätzlich dürfen dem Verbraucher keine Kosten für die Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden. Nach § 357 Abs. 2 S. 3 BGB dürfen dem Verbraucher allerdings die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache 40 Euro nicht überschreitet oder bei einem höheren Preis der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung nicht erbracht hat.

Darüber hinaus kann die Auferlegung der Rücksendekosten nicht allein durch die Widerrufsbelehrung erfolgen, sondern bedarf einer zusätzlichen vertraglichen Vereinbarung, damit der Verbraucher erkennt, dass es keine gesetzliche Vereinbarung ist, sondern er die Wahl hat nach § 305 Abs. 2 BGB sein Einverständnis zu erklären oder zu widersprechen.

Zu beachten sind weiterhin die Regelungen zur Nutzungsentschädigung aus § 357 i.V.m. § 346 BGB. Der Verbraucher muss gem. § 357 Abs. 3 BGB eine durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch entstandene Wertminderung ersetzen, wenn er vorher auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Ebenso muss er für eine Verschlechterung Wertersatz leisten, wenn er spätestens bei Vertragsschluss in Textform darauf hingewiesen wurde. Dies gilt nur dann gem. § 357 Abs. 3 S. 3 BGB nicht, wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist.

Sobald der Verbraucher gem. § 357 Abs. 3 S. 4 BGB ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde, kann er sich darüber hinaus nicht auf die Regelung aus § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB berufen, nach der er bei Beachtung der Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten keinen Wertersatz hätte leisten müssen.

Umstritten war eine Zeit lang, ob diese Regelungen in Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 und Art. 12 Fernabsatzrichtlinie richtlinienkonform sind. Der EuGH entschied, dass die Bestimmungen der Richtlinie nationalen Regelungen, nach denen der Verbraucher nach Ausübung seines Widerrufsrechts Wertersatz leisten müsse, entgegenstehen.¹⁰⁵ Sie stehen den nationalen Regelungen jedoch dann entgegen, wenn der Verbraucher verpflichtet ist Wertersatz zu leisten, wenn er die Ware auf eine mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts unvereinbare Weise genutzt hat. Bei diesen Grundsätzen lassen sich insbesondere die Gesichtspunkte von Treu und Glauben aus § 242 BGB oder die der ungerechtfertigten Bereicherung §§ 812 ff. BGB anführen. Zielsetzung der Richtlinie und Effektivität des Rechts auf Widerruf dürfen jedoch auch in diesem Fall nicht beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt auch für das Auferlegen von Hinsendekosten nach Widerruf des Vertrags.¹⁰⁶

Erwähnenswert ist auch, dass insbesondere das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 2 BGB beachtet werden muss. Hinweise auf etwaige Pflichten dürfen nicht zu allgemein gehalten oder unverständlich wiedergegeben werden.

Das zweiwöchige Widerrufsrecht steht den Verbrauchern auch bei Onlineauktionen zu, solange der Verkäufer Gewerbetreibender ist. Ein Ausschluss des Widerrufsrechts wird abgelehnt.

Merke: **Insbesondere die §§ 305-310 BGB AGB's sind beim E-Commerce-Recht zu beachten.**

¹⁰⁵ *EuGH*, NJW 2009, 3015.

¹⁰⁶ *EuGH*, EuZW 2010, 432.

6. Datenschutzrecht

Lernziele:

Nach dem Studium dieses Kapitel erhalten Sie einen Überblick über,

- ▶ die Grundzüge des Datenschutzrechts,
- ▶ verfassungsrechtliche Erwägungen in Bezug auf den Datenschutz
- ▶ Datenschutzrecht im Internet.

6.1 Allgemeines Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) ist im von der Rechtsprechung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt worden.

- ▶ Geschützt wird die „engere persönliche Lebenssphäre und Erhaltung ihrer Grundbedingungen“.¹⁰⁸

Es wurzelt in der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, da das APR wie die allgemeine Handlungsfreiheit in praktisch allen Lebensbereichen relevant werden kann.¹⁰⁹

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Rechtsprechung verschiedene Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hervorgebracht.

Zunächst ist hier das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu nennen, welches im Anschluss noch intensiver beleuchtet wird. Eine zweite Fallgruppe stellt das Recht der Darstellung der Person in der Öffentlichkeit dar. Dem Einzelnen soll laut BVerfG die Möglichkeit gegeben werden, selbst darüber befinden zu dürfen, „wie er sich gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit darstellen will.“¹¹⁰

Daneben besteht eine Fallgruppe des Rechts auf Selbstwahrung, welches dem Einzelnen gewährt, sich von der Öffentlichkeit abzuschirmen, zurückzuziehen oder für sich und allein zu bleiben.¹¹¹

- ▶ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist das Recht des Einzelnen selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen zu können.

Es wurde vom BVerfG im sogenannten Volkszählungsurteil¹¹² entwickelt. Durch die Bedingungen der modernen Datenverarbeitung werde die freie Entfaltung der Persönlichkeit gefährdet. Wenn der Bürger nicht mehr wisse oder beeinflussen könne, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß, bestehe die Gefahr, dass der Bürger sein Verhalten dementsprechend aus Vorsicht anpasse. Das BVerfG sah hier eine Beeinträchtigung in den Entfaltungschancen des Einzelnen, die darauf basieren, dass der Bürger aus Sorge vor Konsequenzen, da ja vielerlei über ihn erfasst und nach verfolgbar sei, auf die Betätigung von Rechten verzichte. Letztlich schließe sich dies auch negativ auf das Gemeinwohl aus, da Selbstbestimmung für ein freiheitliches demokratisches Gemeinwesen elementar sei.

Eine Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung stellt das Urteil des EUGH vom 13.05.2013 dar ("Google-Urteil"), welches - unter Berufung auf die europ. Datenschutzrichtlinie, Richtlinie 95/46 EG- dem Betreiber von Internetsuchmaschinen, aber auch entsprechenden staatlichen Stellen die Pflicht auferlegt, die Löschung von Daten bestimmter Personen aus Suchmaschinen zu veranlassen, die ansonsten dort für immer stehen bleiben würden.

¹⁰⁸ BVerfGE 54, 148.

¹⁰⁹ Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 391.

¹¹⁰ Dreier, Grundgesetz, Art. 2 I Rn. 53.

¹¹¹ Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 394.

¹¹² BVerfGE 65, 1.

6.3 Sonderbestimmungen im Onlinebereich

6.3.1 Das TKG

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) enthält in den §§ 88 und 91 ff. TKG einige datenschutzrechtliche Vorschriften.

In § 88 TKG das grundrechtlich garantierte Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 GG. Hierunter fallen der Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war.

Gem. § 3 Nr. 22 TKG ist Telekommunikation der technische Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlagen. Das umfasst nicht nur traditionelle Anlagen wie bei der Telefonie, sondern auch moderne Kommunikationsmittel wie E-Mails.

Ebenso wie im BDSG werden im TKG Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten umfasst. Allerdings stellt das TKG in § 91 Abs. 1 S. 2 TKG Einzelangaben über juristische Personen, sofern sie fähig sind Rechte zu erwerben, mit personenbezogenen Daten gleich.

Eine abschließende Aufzählung möglicher Erlaubnistatbestände für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowohl von Verkehrs- als auch von Bestandsdaten, findet sich in den §§ 95 ff. TKG.

6.3.2 Das TMG

Die datenschutzrechtlichen Regelungen aus BDSG und TMG gehen einheitlich von den Grundsätzen der Zweckbindung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit aus.

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten sind gem. § 12 Abs. 1 TMG ebenso nur dann zulässig, soweit sie gesetzlich gestattet sind oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Wann eine wirksame Einwilligung in die Nutzung vorliegt, ist in § 13 Abs. 2 TMG geregelt.

Darüber hinaus haben Betroffene gem. § 13 Abs. 7 TMG ein Recht darauf, die zu ihrer Person gespeicherten Daten unentgeltlich einzusehen. Die Regelungen von Bestands- und Nutzungsdaten sind getrennt in den §§ 14, 15 TMG aufgeführt.

Die Regelungen des TMG gelten nur für die Verarbeitung von Nutzerdaten. Das sind die Daten, die über diejenige Person anfallen, die einen Telekommunikations- oder Telemediendienst nachfragt.

Die Nutzung von Daten Dritter richtet sich dann entweder nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz oder dem BDSG.

6.3.3 Sonderprobleme im Onlinebereich

Cookies

- ▶ Cookies sind ein von einem Webserver erzeugter Datensatz, der an den Webbrowser gesendet und von dort aus in einer Cookie-Datei auf der Festplatte des jeweiligen Users abgelegt wird.¹²⁰

¹²⁰ Wichert, DuD 1998, 273.

Internetbezogene Rechtsprobleme

- ▶ Sofern der Dritte eigenverantwortlich handeln kann und z.B. eine übergeordnete Aufgabe mit weiteren Funktionen hat zu deren Erfüllung die überlassenen Daten als Hilfsmittel dienen, liegt keine eine Funktionsübertragung vor.¹²²
- ▶ Bei einem Auftragsverhältnis hingegen stehen Kontrolle und Verarbeitung des Datenbestandes an sich im Vordergrund.

Die Funktionsübertragung muss allen Anforderungen des BDSG genügen. Zu beachten ist des Weiteren § 203 StGB, in dessen Fällen Outsourcing auch nur mit Einwilligung des Kunden zulässig ist. Abhilfe kann jedenfalls dadurch geschafft werden, dass das Personal funktionell zur Muttergesellschaft gehört, wonach es als Gehilfen anzusehen wäre.

Die Auftragsdatenverarbeitung ist in § 11 BDSG geregelt, inklusive eines Kataloges an notwendigen Vertragsinhalten in § 11 Abs. 2 BDSG.

Data Mining

Beliebte Mittel zur Sammlung und Auswertung von Daten ist Data Mining. Datenschutzrechtlich sind diese Mittel nicht unbedenklich.

- ▶ Das Datenschutzrecht hat stets die Zweckbindung und der Datenvermeidung im Focus.

¹²² Bergmann/Möhrle/Herb, BDSG, § 11 Rn. 11.

Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle

SK

20. Welche Fallgruppen lassen sich unter dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einordnen?
21. Wie lassen sich BDSG und TMG voneinander abgrenzen?
22. A überlegt, wie er mit den Daten seiner Käufer umzugehen hat. Er würde gerne die Daten aufbereiten und auf Vorrat Profile erstellen, damit er weiß, was bei seinen Kunden beliebt ist. Wäre diese Vorgehensweise mit dem BDSG vereinbar?
23. Wie lassen sich Auftragsdatenverarbeitung und Funktionsübertragung unterscheiden?

Leseprobe

7. Haftung im Internet

Lernziele:

Nach dem Studium dieses Kapitel erhalten Sie einen Überblick über,

- ▶ vier Haftungstatbestände bezüglich Diensteanbietern, die das TMG zur Verfügung stellt und zwar:
- ▶ § 7 TMG für Diensteanbieter, die eigene Informationen zum Abruf bereithalten die Content-Provider,
- ▶ § 8 TMG richtet sich an diejenigen Access-Provider, die fremde Informationen übermitteln oder zugänglich machen,
- ▶ § 9 TMG für Diensteanbieter, die fremde Informationen automatisch, zeitlich begrenzt zwischenspeichern, um die Übermittlung fremder Informationen effizienter zu gestalten.
- ▶ Zuletzt gibt es auch noch den sog. Host-Provider, der fremde Informationen für den Nutzer speichert, und den § 10 TMG behandelt.

7.1 Der Content Provider

Der Content-Provider ist ein Informationsanbieter. Bietet er eine Homepage an, muss er für deren Inhalt gem. § 7 Abs. 1 TMG nach den allgemeinen Gesetzen einstehen.

Bei fremden Informationen auf der eigenen Online-Plattform handelt es sich nach Auffassung der Rechtsprechung um eigene Informationen des Betreibers dieser Plattform, da dieser seinen eigenen Internetauftritt hierfür zur Verfügung stellt, auch wenn nicht er selbst, sondern ein Dritter die konkrete Information eingestellt hat.¹²³

Etwas anderes gilt nur, wenn der Betreiber der Internetseite sich von der betreffenden Äußerung nicht pauschal, sondern konkret und ausdrücklich distanziert. Darüber hinaus liegt ein Zueigenmachen der Informationen vor, wenn der Diensteanbieter sich mit den fremden Inhalten derart identifiziert, dass er die Verantwortung insgesamt oder für Teile der Information übernimmt.¹²⁴

Bei der deliktischen Haftung sind insbesondere die spezialgesetzlichen Vorschriften aus UrhG, MarkenG, BDSG und UWG von Bedeutung, die für den Content-Provider besondere Sorgfaltspflichten begründen.

Für falsche Informationen kommt eine Haftung nach dem ProdHaftG oder im Rahmen von § 823 Abs.1 BGB in Betracht, wobei hier abseits vertraglicher Vereinbarungen schon absolute Rechtsgüter verletzt sein müssen. Entsprechend empfiehlt es sich, deutliche Hinweise anzubringen, dass für Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werde.

Im Rahmen der vertraglichen Haftung eines Content-Providers, die nicht durch das TMG modifiziert wird, kann auf die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts zurückgegriffen werden. Damit werden der Bereich der Sachmängelhaftung und der Haftung wegen Pflichtverletzung abgesichert. Ausgedehnt wird die Verantwortlichkeit an dieser Stelle durch eine BGH-Entscheidung, nach der für Beratungs- und Auskunftsverträge keine besonderen oder schriftlichen Verträge notwendig sind, sondern diese stillschweigend abgeschlossen werden können, sofern die Auskunft von erkennbarer, erheblicher Bedeutung ist und als Grundlage wichtiger Entscheidungen dienen soll.¹²⁵

Die BGH-Entscheidungen waren in diesem Bereich allerdings durch das vorherige Bestehen eines vertraglichen Verhältnisses gekennzeichnet. Insofern lässt sich diese Rechtsprechung nur auf das Verhältnis eines Nutzers zu einem entgeltlichen Online-Dienst anwenden.

Denkbar ist darüber hinaus eine Verletzung vorvertraglicher Pflichten nach § 280 BGB. Entgeltliche Informationsdienste schulden immer vollständige und richtige Informationen, ohne dass eine Haftung hierfür ausgeschlossen werden könnte.

¹²³ LG Hamburg, MMR 2007, 450.

¹²⁴ KG Berlin, GRUR-RR 2010, 7.

¹²⁵ BGH, NJW 1986, 180.

7.4 Haftung für Links

- ▶ Das Setzen eines **Hyperlinks** als solches löst **nie** eine **Haftung** aus.

Entscheidend ist grundsätzlich, mit welcher inhaltlichen Aussage das Setzen verbunden ist.

Solidarisiert jemand sich mit rechtswidrigen Inhalten, zu denen er den Link gesetzt hat, ist er wie ein Content-Provider zu behandeln.

Setzt sich jedoch jemand mit dem Inhalt auseinander, ohne sich damit zu solidarisieren, z.B. im Zuge wissenschaftlicher Auswertungen, ist er wie ein Access-Provider zu behandeln.

Auch für Suchdienste gibt es keine einschlägigen Normen.

Die §§ 7-10 TMG sind nicht anwendbar.

§ 7 TMG ist nicht einschlägig, da es sich um einen rein technischen Verweis ohne jeglichen Inhalt handelt. Das gilt jedenfalls dann, wenn die kurzen Textausschnitte aus der Website, die teilweise mit angezeigt werden, sog. Snippets, der Suchmaschine haftungsrechtlich nicht zugerechnet werden können.

§ 8 TMG ist nicht anwendbar, da der Dienst nicht auf die Zugangsvermittlung von Informationen ausgerichtet ist.

Und bei § 9 TMG scheidet es daran, dass keine Zwischenspeicherung zur schnelleren Übermittlung von Informationen vorliegt.

Auch analog sind die Regelungen nicht anwendbar, da es an einer planwidrigen Regelungslücke fehlt.¹²⁹

- ▶ Daher ist der Suchmaschinenbetreiber nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.
- ▶ So kann er im Zuge der Störerhaftung belangt werden, da ihn besondere Garantien- und Verkehrssicherungspflichten treffen. Allerdings ist eine ständige Überprüfung der Inhalte hier nicht zumutbar.¹³⁰

Eine vollständige Haftungsbefreiung der Suchmaschinenbetreiber kommt nur dann in Betracht, wenn diese sofort nach Erlangung der Kenntnis der Rechtsverletzung tätig werden, indem sie dann entsprechend den Fehler durch Sperrung oder Löschung beseitigen. Allerdings müssen die Rechtsverletzungen offensichtlich sein und ohne weitere Nachforschungen nachvollziehbar sein, wie z.B. bei Vorliegen eines rechtskräftigen Titels.¹³²

7.5 Haftung sonstiger Onlineakteure

Auch andere Intermediäre können haften.

- ▶ So ist z.B. auf die Verantwortlichkeit von Anbietern bei Online-Auktionen für markenrechtliche Verstöße zu verweisen.¹³³
- ▶ Ebenso soll der Anbieter der Auktionsplattform mit in die Pflicht genommen werden.¹³⁴ Werden bei so einer Plattform Plagiate angeboten, kann der Inhaber auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.¹³⁵

¹²⁹ Rath, Recht der Internet-Suchmaschinen, S. 275.

¹³⁰ LG Frankenthal, CR 2006, 698.

¹³² Rath, Recht der Internet-Suchmaschinen, S. 367.

¹³³ LG Berlin, CR 2002, 371.

¹³⁴ LG Köln, CR 2001, 417.

¹³⁵ BGH, MMR 2004, 668.

Merke: Das TMG stellt vier Haftungstatbestände zur Verfügung:

§ 7 TMG für Diensteanbieter, die eigene Informationen zum Abruf bereithalten die Content-Provider

§ 8 TMG richtet sich an diejenigen Access-Provider, die fremde Informationen übermitteln oder zugänglich machen,

§ 9 TMG für Diensteanbieter, die fremde Informationen automatisch, zeitlich begrenzt zwischenspeichern, um die Übermittlung fremder Informationen effizienter zu gestalten.

Host-Provider, der fremde Informationen für den Nutzer speichert, und den § 10 TMG behandelt

Leseprobe

Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle

SK

24. Welche Arten von Providern gibt es? Welche Normen des TMG sind auf den jeweiligen Provider anwendbar?
25. Muss ein Provider um jeden Preis rechtswidrige Inhalte sperren?
26. Unter welchen Umständen besteht eine Haftung für Hyperlinks?
27. H betreibt auf seiner Homepage auch ein Gästebuch für Musikfreunde. Neuerdings melden sich aber dort auch immer wieder Personen zu Wort, die seinen Musikgeschmack und die da zugehörigen Musiker regelrecht verachten. H ist wegen einiger Beiträge verunsichert. Er findet zwar dass jeder in seinem Gästebuch ruhig die Meinung sagen dürfe, überlegt aber, ob er nicht „Ärger bekommen“ könnte, wenn er einige der ehrverletzenden Beiträge stehenlässt. Er fragt Sie, ob er nicht sogar unter Umständen für die fremden Äußerungen haften müsse.

Leseprobe

Lösungen

Lösungen der Kontrollfragen

LÖ

1. Die wichtigste Vergabestelle ist die ICANN. Die ICANN ist die übergeordnete Organisation, die sich unter anderem um Vergabe und Verwaltung der Top-Level-Domains kümmert. Für die Vergabe und Verwaltung der Top-Level-Domain „.de“ ist die DENIC eG zuständig. Die Registrierung erfolgt aber in der Regel über Domain-Provider, wie 1&1 oder Strato.
2. Zunächst ist die Frage zu stellen, ob eine kennzeichenmäßige Benutzung im geschäftlichen Verkehr vorliegt. Hier geht es insbesondere um die Benutzung einer Marke zur Förderung eines Geschäftszwecks. Danach ist zu prüfen, ob eine in den §§ 14, 15 MarkenG aufgeführte Verletzungshandlung vorliegt. Kann dies bejaht werden, ist zu prüfen ob Priorität gegeben wird. Ein durchsetzbarer Anspruch besteht nur, wenn es kein älteres Gegenrecht gibt. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann gegen die Marke vorgegangen werden.
3. § 12 BGB normiert den namensrechtlichen Kennzeichenschutz außerhalb des geschäftlichen Verkehrs. So werden u.a. Namen natürlicher und juristischer Personen vor Namensleugnung und Namensanmaßung geschützt. Registriert jemand den Namen eines anderen als Domain ohne eigene oder abgeleitete Rechte, stellt dies eine Namensrechtsverletzung dar.
4. Es besteht kein Anspruch auf Übertragung der Domain, da hierdurch nicht der Zustand wieder hergestellt würde, der ohne das schädigende Ereignis bestünde, sondern die Rechtsposition des B sogar noch verbessert würde. B kann allerdings verlangen, dass A der DENIC gegenüber eine Verzichtserklärung abgibt, und darüber hinaus bei der DENIC einen Dispute-Eintrag beantragen. Durch diesen wäre es B möglich, die Domain direkt nach Freiwerden zu erlangen, ohne dass Dritte ihm zuvorkommen könnten.
5. B hat Unrecht. Die Malerei des A fällt als bildende Kunst unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Da Malereien ferner der Kategorie der schönen Künste zuzuordnen sind, sind hinsichtlich der Gestaltungshöhe nach der Theorie der „kleinen Münze“ lediglich geringe Anforderungen zu stellen. Die Kritzeleien des A weisen bereits kleinere Eigenarten auf, die ausreichen um sein „Werk“ unter den Schutz des Urheberrechts zu stellen.
6. Die Form der Verzierung von Gebrauchsgegenständen wie Heftern oder Lochern müsste das durchschnittliche Maß deutlich übersteigen. Da Gebrauchsgegenstände mit künstlerischer Formgebung, die nicht nur zur Betrachtung, sondern gerade auch zum Gebrauch bestimmt sind, der Kategorie der angewandten Künste unterfallen, sind hinsichtlich der Gestaltungshöhe hohe Anforderungen an das Schaffen des A zu stellen.
7. Das Urheberrecht schützt die persönlich geistige Schöpfung des Urhebers. Das Leistungsschutzrecht schützt hingegen eingeschränkt auch Leistungen, die keine individuellen Gestaltungen sind und somit dem urheberrechtlichen Schutz nicht zugänglich sind.
8. Als Vervielfältigung im Online-Bereich kommen in Betracht das Speichern sowie der Abruf von Daten auf bzw. von einem Server und das Erstellen einer sog. Hardcopy durch Ausdrucken. Nicht in Betracht kommen hingegen das Setzen von Hyperlinks und das sog. Browsing, vgl. § 44a UrhG.
9. Das öffentliche Bereitstellen der Musik durch den A im Internet könnte die Rechte des B auf Vervielfältigung (§ 16 UrhG), Bearbeitung (§ 23 UrhG) und öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) tangieren.

Internetbezogene Rechtsprobleme

- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard** Grundrechte Staatsrecht II, 29. Auflage, C.F. Müller, Heidelberg 2014.
- Rath, Michael** Das Recht der Internetsuchmaschinen, Boorberg, Stuttgart u.a. 2005.
- Roth, Gregor / Groß, Marco** Pflichtangaben auf Geschäftsbrief und Bestellschein im Internet, K&R 2002, S. 127-135.
- Schricker, Gerhard / Loewenheim, Ulrich** Kommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, C.H. Beck, München 2010.
- Spindler, Gerald** Vertragsrecht der Internet-Provider, 2. Auflage, Dr. Otto Schmidt, Köln, 2004.
- Voigt, Paul** Datenschutz bei Google, MMR 2009, S. 377-382.
- Wichert, Michael** Web-Cookies – Mythos und Wirklichkeit, DuD 1998, S. 273-276.
- Wien, Andreas** Internetrecht: Eine praxisorientierte Einführung, 3. Auflage, Gabler, Wiesbaden 2012.
- Welp, Jürgen** Datenveränderung (§ 303a StGB) – Teil 1, IuR 1988, S. 443-449.